Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2143

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1967)

— Drucksache V/2128 —

A. Bericht des Abgeordneten Lange

Die Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1967) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 2. Oktober 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Behandlung zugewiesen.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben am 5. Juni 1967 eine Vereinbarung über die für das zweite Halbjahr 1967 zu ergreifenden Zollmaßnahmen getroffen. Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat deshalb am 22. Juni 1967 die Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigt, von dem sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, nun für die Einfuhr der nachstehend bezeichneten Stahlerzeugnisse aus Drittländern Zollaussetzungen oder Zollkontingente anzuwenden.

Die Bundesregierung will von dieser Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch machen, um Preiserhöhungen für diese Waren und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu vermeiden.

1. Zollaussetzungen vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967:
   a) Roheisen bis zu 1 Prozent des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz: 5 %).
   b) Gebrauchte Schienen bis auf 6 % (regelmäßiger Außenzollsatz: 10 %).

   Die Zollaussetzungen für beide Waren entsprechen denen des Jahres 1966 und denen des ersten Halbjahres 1967.

2. Zollkontingente vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967:
   a) 5500 t Spezialwalzdraht, davon 200 t für die Autoreifenindustrie und 5300 t zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht zum Zollsatz „Frei" (regelmäßiger Außenzollsatz: 10 % des Wertes).

      Die Höhe des Kontingents und des Zollsatzes entspricht der des Vorjahres und des ersten Halbjahres 1967.

   b) 20 000 t Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen zum Zollsatz von 4 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz: 5 %, mindestens 20 DM für 1000 kg Eigengewicht).

      Die Höhe des Kontingents entspricht der des ersten Halbjahres 1967. Der Zollsatz betrug im ersten Halbjahr 1967 indessen lediglich 3 % des Wertes. Der Satz von 4 % wurde jedoch von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten im Nachgang zu ihrem bereits oben angeführten Beschluß vom 5. Juni 1967 einstimmig vereinbart. Die Hohe Behörde hat daraufhin die Bundesregierung ermächtigt, ein entsprechendes Drittlands-Zollkontingent zu eröffnen.

Der Deutsche Bundestag hat die Maßnahmen im Grundsatz bereits gebilligt (vgl. u. a. Fünfundacht-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zigste und Sechsundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/1299, V/1365). Mit Rücksicht darauf, daß die Zollkontingente im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen dem Plenum, der Verordnung zuzustimmen. Der Ausschuß wiederholt seine Bitte an die Bundesregierung, sich weiterhin um Jahreskontingente zu bemühen.

Bonn, den 5. Oktober 1967

Erwin Lange
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/2128 — zuzustimmen.

Bonn, den 5. Oktober 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Erwin Lange**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 123. Plenarsitzung am 6. Oktober 1967